

SATZUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Solar Millennium AG.

- 2) Sitz der Gesellschaft ist Erlangen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Projektentwicklung und Realisierung von solarthermischen Kraftwerken und anderer Anlagen im Bereich der regenerativen Energien sowie deren Forschung und Weiterentwicklung.

Darüber hinaus ist Gegenstand die Begründung, das Halten, der An- und Verkauf von Beteiligungen sowie die Konzeption und Durchführung der Finanzierung von solarthermischen Kraftwerksprojekten und anderer Anlagen im Bereich der regenerativen Energien sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teile ihres Unternehmensgegenstandes auf Tochterfirmen zu übertragen. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.

- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszweckes notwendig oder nützlich sind. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochterfirmen im In- und Ausland errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen betei-

gen, Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abschließen und die Geschäftsführung oder Haftung anderer Unternehmen übernehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
12.500.000,00 EUR
(i.W. Zwölfmillionen Fünfhunderttausend EURO).
- 2) Es ist eingeteilt in 12.500.000 nennwertlose Aktien (Stückaktien).
- 3) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen (Namensaktien).
- 4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Namen.
- 5) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Geburtsdatum und Adresse sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Geht die Namensaktie

auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf entsprechende Mitteilung und Nachweis des Rechtsübergangs. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

- 6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis 01.04.2013 um bis zu weitere EUR 6.250.000,-- durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 6.250.000 Stück neuer, auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge,
- sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet,

- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.

Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

- 8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.750.000, eingeteilt in bis zu 5.750.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlungen vom 29.04.2008 und vom 27.05.2009 gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausgabe von Wandelanleihen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen.

- 9) Das Grundkapital ist um weitere EUR 500.000,- durch Ausgabe von bis zu Stück 500.000 auf den Namen lautende nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. Mai 2009, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Mai 2010, im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 in der Zeit bis zum 23. Mai 2012 von der Solar Millennium AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 9 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 5

Aktienurkunden

- 1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- 2) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.

- 3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien in einer Einzel- oder Sammelurkunde ist ausgeschlossen, soweit nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates etwa anderes beschließt.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- 2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder; es gilt § 94 AktG.

Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines Vorstandsmitgliedes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3) Jedes Mitglied des Vorstands kann sein Amt auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 7

Geschäftsführung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG zu bezeichnen sind.
- 2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu beachten.
- 3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß §§ 83 Abs. 2, 111 Abs. 4 Satz 3 oder 119 Abs. 2 AktG ergeben.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses allein gesetzlich vertreten.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien. Das Vertretungsverbot nach § 112 AktG (Selbstkontrahieren) bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

IV

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 11

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

- 2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer Ergänzungswahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder unter die nach Gesetz oder dieser Satzung für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl gesunken ist.

Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen.
- 4) Ein – ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestelltes – Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode von der Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit, § 133 AktG).

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abgehaltenen Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Vorschriften über den Aufsichtsratsvorsitzenden gelten im Falle seiner Verhinderung auch für seinen Stellvertreter.

- 2) Scheidet im Lauf der Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 2) Er beschließt hierüber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. § 110 AktG bleibt unberührt.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels sonstiger Telekommunikationseinrichtungen (z.B. Telefax oder E-mail) einberufen.

- 2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

- 3) Den Vorsitz der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, jedenfalls aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied nimmt dabei auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung bis zum Ende der Sitzung widerspricht.
- 7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
- 8) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 16 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet ist.

§ 15

Schriftliche Stimmabgabe,Sitzungsteilnahme

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung während der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per e-mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

§ 16

Umlaufbeschlüsse

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige Telekommunikationseinrichtungen erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, aus besonderen Gründen anordnet und wenn dem Verfahren kein Mitglied innerhalb von einer Woche widerspricht.

Derart gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 2) Zu seinen Obliegenheiten gehören, außer den durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

§ 18

Sitzungsgelder und Vergütung des Aufsichtsrats

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgelder sowie eine feste jährliche Vergütung. Sitzungsgelder und Vergütungen werden durch die nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufene ordentliche Hauptversammlung jeweils festgelegt.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Die Vergütung und die Sitzungsgelder werden für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Ablauf von 30 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

- 2) Die Gesellschaft erstattet auf Antrag jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen bzw. die übrigen Voraussetzungen der Abrechnung mittels Gutschrift vorliegen.

§ 19

Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorschrift vom Aufsichtsrat festgesetzt. Für die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.
- 2) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

§ 20

Kompetenzvorbehalt

Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt und unbeschadet der Rechte der Hauptversammlung oder sonstiger Organzuständigkeiten oder –rechte, vorbehalten:

- 1) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- 2) die Zustimmung zur Zahlung eines Abschlags auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn;
- 3) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung;
- 4) die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden

Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung;

- 5) die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- 6) die Prüfung des Abhängigkeitsberichts und die Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung nach § 314 Abs. 2 und 3 AktG;
- 7) die Begründung eines Zustimmungsvorbehalts für bestimmte Arten von Geschäften gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG.

§ 21

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- 1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 22

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der

Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Schweigepflicht

- 1) Über vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Dritte sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter namentlicher Bekanntgabe dieser Personen mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor der Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob diese mit den satzungsmäßigen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

V.

Hauptversammlung

§ 24

Einberufung und Teilnahmerecht

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Das gesetzliche Einberufungsrecht Dritter bleibt unberührt.
- 2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt im Umkreis von 50 km, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung an-

zugeben.

- 3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 4) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- 5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden im Zeitraum zwischen dem letzten Anmeldetag und einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Macht der Vorstand von der Ermächtigung nach dieser Bestimmung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung

mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.

- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.
- 8) Mitteilungen des Vorstands nach § 125 Abs. 2 AktG werden, soweit der Gesellschaft die E-Mail Adresse des Aktionärs bekannt ist, ausschließlich elektronisch übermittelt. Gleiches gilt für Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Namensaktien, die ihnen nicht gehören, im Aktienregister eingetragen sind.

§ 25

Stimmrecht

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Dies gilt nicht für Vorzugsaktien, deren Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- 2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage, gerechnet auf die Mindesteinlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- 3) Die Ausübung der Stimmrechts durch Bevollmächtigte, welche nicht unter Satz 2 fallen, ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Über-sendung per Telefax ist zulässig. Die Bevollmächtigung von Kreditinstitu-

ten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Institutionen oder Personen richtet sich nach § 135 AktG.

- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§ 26

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit oder sind beide verhindert, so leitet der an Jahren älteste anwesende Aktionär oder Aktionsvertreter die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.

- 2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- 3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 27

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Im Fall der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

- 2) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 28

Niederschrift

- 1) Über die Verhandlung in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist diese notariell zu beurkunden.
- 2) Diese Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- 3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 29

Beschlussmaterien

Der Hauptversammlung sind – unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen – alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates
- Wahl des Abschlussprüfers

und – in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen –

- Feststellung des Jahresabschlusses.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 31

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 1) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und - sofern ein Abschlussprüfer bestellt ist - diesem vorzulegen.

Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der

- Geschäftsbericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden muss.

 - 3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie berechtigt, von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die Gewinnrücklage einzustellen, jedoch nur solange und soweit, bis die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals erreichen.

§ 32

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einer geschätzten Höhe von DM 10.000,00.